

Niederschrift

RAT/030/2018

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt
Rheine
am 04.12.2018

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Dr. Peter Lüttmann

Bürgermeister

Mitglieder des Rates:

Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Martin Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Antonio Berardis	SPD	Ratsmitglied
Frau Sarah Böhme	SPD	Ratsmitglied
Herr Udo Bonk	CDU	Ratsmitglied
Frau Eva-Maria Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Brunsch	FDP	Ratsmitglied
Herr Markus Doerenkamp	CDU	Ratsmitglied
Frau Nina Eckhardt	CDU	Ratsmitglied
Frau Annette Floyd-Wenke	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Andree Hachmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Dennis Kahle	CDU	Ratsmitglied
Herr Norbert Kahle	CDU	Ratsmitglied
Herr Dr. Manfred Konietzko	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Lang	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied

Herr Fabian Lenz	CDU	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Herr Bernd Lunkwitz	FDP	Ratsmitglied
Frau Birgit Marji	UWG	Ratsmitglied
Herr Siegfried Mau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	UWG	Ratsmitglied
Frau Birgitt Overesch	CDU	Ratsmitglied
Herr Kurt Radau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Claudia Reinke	CDU	Ratsmitglied
Herr Mirko Remke	CDU	Ratsmitglied
Herr Heribert Röder	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Jürgen Roscher	SPD	Ratsmitglied
Frau Ulrike Stockel	SPD	Ratsmitglied
Herr Friedrich Theismann	CDU	Ratsmitglied
Frau Bettina Völkening	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Weßling	SPD	Ratsmitglied
Frau Helena Willers	CDU	Ratsmitglied
Herr Josef Wilp	CDU	Ratsmitglied
Frau Christel Zimmermann	SPD	Ratsmitglied

Gäste:

Herr Manfred Brinkmann	CDU	(für TOP 25)
Herr Udo Eggert		(für TOP 35)
Herr Dr. Manfred Janssen		Geschäftsführer EWG Rheine
Herr Dr. Ralf Schulte-de Groot		Geschäftsführer Stadtwerke Rheine

Verwaltung:

Herr Mathias Krümpel	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Herr Raimund Gausmann	Beigeordneter
Frau Milena Schauer	Beigeordnete
Herr Jürgen Grimberg	Leiter Fachbereich 7
Herr Dr. Jochen Vennekötter	Leiter Fachbereich 5
Herr Frank de Groot-Dirks	Leitung Büro des Bürgermeisters / Pressesprecher
Herr Tim Reuter	Schriftführer

Herr Volkmarr Löckemann

stellv. Leiter Fachbereich 4

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Rates:

Herr Dominik Bems	SPD	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Kleene	SPD	Ratsmitglied
Frau Elke Rochus-Bolte	SPD	Ratsmitglied

Vor Eintritt in die Tagesordnung des öffentlichen Teils gedenken die Anwesenden dem kurz zuvor verstorbenen ehemaligen technischen Beigeordneten Dr. Ernst Kratzsch.

Im Anschluss daran eröffnet Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 29 über die öffentliche Sitzung am 25.09.2018

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

2. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 25.09.2018 gefassten Beschlüsse

Herr Dr. Lüttmann berichtet, dass die Beschlüsse des Rates aus der o. g. Sitzung ausgeführt worden seien.

3. Informationen der Verwaltung

Herr Dr. Lüttmann verweist auf einen mit der Einladung bereitgestellten Hinweiszettel.

3.1. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Erweiterung des Baumschutzes

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 1 zur Niederschrift beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vor und macht folgenden Verfahrensvorschlag:

Die Verwaltung werde den Antrag aufarbeiten und in einer Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz berichten. Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

Herr Dr. Lüttmann nimmt die vorliegenden Anträge zum Anlass, die Ratsmitglieder darauf hinzuweisen, auch bei der Formulierung von Anträgen vorsichtig vorzugehen. In der jüngeren Vergangenheit sei ein Mitarbeiter des Konzerns Stadt über die sozialen Medien konkret mit einem Antrag in Verbindung gebracht und kritisiert worden. Als Bürgermeister trage er die Verantwortung. Kritik sei daher an ihn bzw. die Beigeordneten zu richten.

3.2. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Tempo 30 auf der Zeppelinstraße

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 2 zur Niederschrift beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vor und macht folgenden Verfahrensvorschlag:

Die Verwaltung werde den Antrag zusammen mit dem Arbeitskreis Verkehr aufarbeiten und in einer Sitzung des Bauausschusses berichten. Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

3.3. Antrag der SPD-Fraktion: Tempo 30 in allen sog. "schutzwürdigen Gebieten und Räumen"

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 3 zur Niederschrift beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vor und macht folgenden Verfahrensvorschlag:

Die Verwaltung werde den Antrag zusammen mit dem Arbeitskreis Verkehr aufarbeiten und in einer Sitzung des Bauausschusses berichten. Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

3.4. Antrag der SPD-Fraktion: Bericht u. a. zur Wohnraumsituation von Sozialleistungsbeziehern

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 4 zur Niederschrift beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vor und macht folgenden Verfahrensvorschlag:

Die Verwaltung werde den Antrag aufarbeiten und in einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses berichten. Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

3.5. Antrag der Fraktion DIE LINKE: Sozialbericht zu den Themen Bevölkerung, Einkommensstruktur und Armut

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 5 zur Niederschrift beigefügten Antrag der Fraktion DIE LINKE vor und macht folgenden Verfahrensvorschlag:

Die Verwaltung werde den Antrag aufarbeiten und in einer Sitzung des Sozialausschusses berichten. Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

3.6. Antrag der Fraktion DIE LINKE: Sozialquote bei künftigen Wohnbauprojekten

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 6 zur Niederschrift beigefügten Antrag der Fraktion DIE LINKE vor und macht folgenden Verfahrensvorschlag:

Die Verwaltung werde den Antrag aufarbeiten und in einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses berichten. Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

3.7. Klarstellung des Bürgermeisters zum Thema Heimatverein

Bürgermeister Dr. Lüttmann nimmt Bezug auf eine Pressemitteilung zu einer von ihm während der letzten Kulturausschusssitzung getätigten Aussage. Er sei nicht korrekt zitiert worden. Er stellt klar, dass er dem Heimatverein eng verbunden sei. Für eine Unterstützung des Heimatvereins bei der Unterhaltung und Instandsetzung der Liegenschaften auf der Hovesaat müssten zuerst entsprechende politische Beschlüsse gefasst werden. Eine Mittelbereitstellung durch die Verwaltung entgegen einer klaren vertraglichen Regelung komme nicht in Betracht.

4. Einwohnerfragestunde

Es folgen keine Wortmeldungen.

5. Vereidigung der Beigeordneten Frau Milena Schauer Vorlage: 357/18

Herr Dr. Lüttmann vereidigt die neue Beigeordnete, Frau Milena Schauer, gem. § 71 Abs. 6 GO. Über den von Frau Schauer geleisteten Diensteid wurde eine gesonderte Niederschrift aufgenommen.

6. Reihenfolge der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters im Amt Vorlage: 377/18

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine bestimmt die Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters wie folgt:

1. Herr Raimund Gausmann
2. Frau Milena Schauer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH - Benennung eines Vertreters der Stadt Rheine für den Eisenbahn-Beirat der RVM Vorlage: 464/18

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine benennt Frau Milena Schauer als Vertreterin der Stadt Rheine im Eisenbahn-Beirat der RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**8. Stiftung NaturZoo Rheine - Änderung in der Besetzung des Kuratoriums
Vorlage: 463/18**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine bestellt Frau Milena Schauer zur persönlichen Stellvertreterin von Herrn Dr. Peter Lüttmann als Kuratoriumsmitglied der Stiftung NaturZoo Rheine.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**9. Nachbenennung von Mitgliedern für den Stadtteilbeirat Schotthock
Vorlage: 447/18**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine wählt gem. Ziffer 2 der Verfahrensregelung für die Stadtteilbeiräte für die Dauer der Wahlzeit des Rates

Frau Renate Essmann, Willehadweg 5, 48429 Rheine,
Herrn Gerhard Romberg, Bonifatiusstraße 201, 48429 Rheine und
Herrn Klaus Schmidt, Schleusenstraße 14 C, 48429 Rheine

als neue Mitglieder für den Stadtteilbeirat Schotthock.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**10. Erlass einer neuen Hundesteuersatzung
Vorlage: 426/18**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachstehende Hundesteuersatzung.

Hundesteuersatzung der Stadt Rheine vom ____ . Dezember 2018
--

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am ____ . Dezember 2018 die Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1 **Steuergegenstand, Steuerpflicht**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Rheine.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fachbereich Recht und Ordnung der Stadt gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	68,40 €
b) für den zweiten Hund	88,80 €
c) für jeden weiteren Hund	108,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	520,80 €
e) für den zweiten gefährlichen Hund	589,20 €
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	655,20 €

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde,
 - a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier

2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Rheine aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) an Bord von ins Schifffahrsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
 - oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach dem Absatz 2 nicht gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,

- b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antrag stellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- c) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind. Als landwirtschaftliche Anwesen gelten Betriebe, welche Ackerbau, Tierzucht, Obst- und Gemüse- oder Pflanzenanbau betreiben. Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.
 - d) Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten. Die Ermäßigung wird nur für den ersten Hund gewährt. Für jeden weiteren Hund gelten die jeweils einschlägigen Bemessungsvorschriften dieser Satzung.
- (2) Eine Steuerbefreiung für das erste Jahr wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter vom Tierschutzverein Rheine und Umgebung e. V. aus dem Tierheim „Rote Erde“ übernommen hat. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Hunde innerhalb von zwei Wochen nach der Übernahme zur Hundesteuer angemeldet werden und als Nachweis der Tierversmittlungsvertrag vorgelegt wird.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 2 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Rheine zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Steuervergünstigung erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Steuerermäßigungen nach § 4 Abs. 1 d) werden nur für nachgewiesene Zeiträume gewährt. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Rheine schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Rheine endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Dauerbescheid nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Der Dauerbescheid ist gültig, bis er durch einen neuen Dauerbescheid ersetzt oder aufgehoben wird.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus überwiesen werden. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Rheine weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt

zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke der Stadt zurückgegeben wird.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Die Stadt Rheine kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Rheine übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. Entsprechendes gilt auch für mündliche Befragungen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 19. Dezember 2009 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. **Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von Geld oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten (Apparatesteuersatzung)**
Vorlage: 427/18

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachstehende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von Geld- oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten (Apparatesteuersatzung):

**Satzung der Stadt Rheine
über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von
Geld oder Sachwerten und auf das Benutzen
von Apparaten (Apparatesteuersatzung)
vom _____. Dezember 2018**

Aufgrund der §§ 1 bis 3 und §§ 17 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/ SGV NW S.610), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am ____ Dezember 2018 die folgende Satzung erlassen :

§ 1 Steuergläubigerin

Die Stadt Rheine erhebt nach dieser Satzung eine Steuer auf das Ausspielen von Geld oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungsgegenstände.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung im Gebiet der Stadt Rheine unterliegen:
1. das Ausspielen von Geld oder Sachwerten in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
 2. das Benutzen von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsapparaten oder Apparaten mit vergleichbarem Charakter
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.
- (2) Als Apparate mit vergleichbarem Charakter gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden. Steuerpflichtig sind insbesondere Internetcafés, in denen Personalcomputer eingesetzt werden, die auch ein Spielen im Internet ermöglichen.

Ferner zählen zu diesen Apparaten:

- a) Punktespielapparate (zum Beispiel Touch-Screen-Apparate, Fun-Games),
- b) Bildschirmspielapparate,
- c) TV-Komplettapparate (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren),
- d) Flipper,
- e) multifunktionale Apparate (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals)
- f) und ähnliche Apparate.

§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei ist

- a) das Ausspielen von Geld oder Sachwerten und die Benutzung von Apparaten im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
- b) der Einsatz von Personalcomputern oder anderen Apparaten, wenn in geeigneter Form nachgewiesen wird, dass diese ausschließlich der Aus- und Weiterbildung oder zur Informationsbeschaffung (z. B. innerhalb der Jugend- oder Altenpflege) dienen.

§ 4 Steuerschuldner(in)

- (1) Steuerschuldner(in) von Steuergegenständen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist der/die Betreiber(in) bzw. Inhaber(in) des Spielclubs, Spielkasinos oder einer ähnlichen Einrichtung. Neben dem/der Betreiber(in) bzw. Inhaber(in) ist auch der-/diejenige Steuerschuldner(in), dem/der aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis erteilt wurde sowie der/die Inhaber(in) der Räume oder Grundstücke, sofern er/sie an den Einnahmen beteiligt ist.
- (2) Steuerschuldner(in) von Steuergegenständen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist der/die Halter(in) des Apparates. Halter sind diejenigen, auf deren Rechnung der Apparat aufgestellt wird,

der/die Eigentümer(in) des Apparates (Aufsteller[in]) und der-/diejenige, dem/der der Apparat zur Nutzung überlassen ist.

Neben dem/der Halter(in) ist auch der-/diejenige Steuerschuldner(in), dem/der aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde sowie der/die Inhaber(in) der Räume oder Grundstücke, sofern er/sie an den Einnahmen oder dem Ertrag des Apparates beteiligt ist.

- (3) Mehrere Steuerschuldner(innen) haften als Gesamtschuldner(innen).

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Die Besteuerung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Steuersatz beträgt 6 vom Hundert.

§ 6

Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. Anzahl der Apparate

- (1) Die Besteuerung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Spieleinsatz eines jeden Kalendermonats des einzelnen Apparates. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach der Anzahl.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und Spieleinsatz bzw. angefangenem Kalendermonat:
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 4,9 v. H. des Spieleinsatzes
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 Euro
 2. an sonstigen Orten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 4,9 v. H. des Spieleinsatzes
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro
 3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden, die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.000,00 Euro

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat

oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 7 **Steuervereinbarungen**

Die Stadt Rheine kann abweichend von den Vorschriften der §§ 5 und 6 den/die Steuerschuldner(in) vom Nachweis der Nutzung der Personalcomputer oder dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm/ihr vereinbaren, wenn der Nachweis der steuerlich relevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist. Dies gilt nicht für die Besteuerung nach § 6 Abs. 1 Satz 1.

§ 8 **Anzeige- und Erklärungspflichten**

- (1) Der/Die Steuerschuldner(in) hat vor der Eröffnung eines Spielclubs, Spielkasinos oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. dem erstmaligen Aufstellen eines Apparates dieses durch Anmeldung anzuzeigen.
- (2) Jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der aufgestellten Apparate an einem Aufstellort ist bis zum 14. Kalendertag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der/die Hersteller(in), der Apparatenname, die Apparatennummer, die Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung mit anzugeben. Bei einem Apparatetausch sind der/die Hersteller(in), die Apparatenamen, die Apparatennummern sowie die Zulassungsnummern beider Apparate anzugeben. Dies gilt auch für Ersatzapparate.
- (4) Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 f. der Abgabenordnung (AO). Sie sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Steuerverwaltung der Stadt Rheine abzugeben, soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird. Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 5 bis 7 erforderlich sind.
- (5) Der Spielumsatz nach § 5 Abs. 1 ist der Steuerverwaltung der Stadt Rheine spätestens 14 Kalendertage nach der Veranstaltung schriftlich zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 14. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (6) Für den Spieleinsatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 ist je Aufstellort eine schriftliche Steuererklärung unter Beifügung entsprechender Belege (Zählwerkausdrucke) bis zum 14. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres selbst auszufüllen und bei der Steuerverwaltung der Stadt Rheine einzureichen.
Wird die Aufstellung von Apparaten in einem Aufstellort vollständig eingestellt, ist der Steuerverwaltung der Stadt Rheine bis zum 14. Kalendertag des auf die Aufgabe folgen-

den Monats eine Steuererklärung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) für den ausstehenden Zeitraum einzureichen.

- (7) Die nach Abs. 6 beizufügenden Zählwerkausdrucke sind in der Form der Langausdrucke einzureichen, die neben Apparateart, Apparatetyp, Apparatenummer, Zulassungsnummer, Bauart, Angaben zur verwendeten Software, fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, Gesamtbetrag der zum Spielen aufgewendeten Geldbeträge auch den Statistikteil enthalten.
- (8) Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs bei der Steuerverwaltung der Stadt Rheine.

§ 9 **Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht mit der Eröffnung eines Spielclubs, Spielkasinos oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. mit der Aufstellung des Apparates.

§ 10 **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die zu entrichtende Steuer wird durch Steuerbescheid für ein Kalendervierteljahr festgesetzt.
- (2) Die Stadt Rheine ist berechtigt, bei dauerhaft aufgestellten Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit die Pauschalsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Steuerverwaltung der Stadt Rheine vorher schriftlich angezeigt worden ist.
- (5) Die Steuer ist für jeden Aufstellort gesondert zu berechnen.
- (6) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von einem Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 11 **Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO.

- (2) Verstößt der/die Steuerschuldner(in) gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 AO geschätzt.

§ 12 **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Der/Die Steuerschuldner(in), die von ihm/ihr betrauten Personen und sonstige Inhaber(innen) der benutzten Räume sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Stadt Rheine zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung jederzeit unentgeltlichen Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der/Die Steuerschuldner(in) und die von ihm/ihr betrauten Personen haben auf Verlangen dem/der Beauftragten der Stadt Rheine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Rheine vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Rheine unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.
- (3) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind regelmäßig auszudrucken. Sie sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 AO. Eine kostenfreie Überprüfung der Apparate ist der Stadt Rheine zu Prüfzwecken zu ermöglichen.
- (4) Die zur den Apparaten erstellten Unterlagen sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Sie müssen neben den „Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ vom 7. November 1995 (BStBl I, S. 738) auch den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16. Juli 2001 (BStBl I, S. 415) entsprechen. Die Feststellungslast liegt bei dem/der Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig.
- (5) Die Stadt Rheine behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Um die Auslesung der Apparate zu ermöglichen, hat der/die Steuerschuldner(in) dafür Sorge zu tragen, dass die Apparate auf Verlangen der Stadt Rheine jederzeit geöffnet werden können, d. h., die jeweiligen Apparatenschlüssel müssen auf Verlangen zu beschaffen sein. Zu diesem Zweck können zur Vermeidung von Manipulationen Apparate bzw. das gesamte Objekt versiegelt werden, sofern in angemessener Zeit der Stadt Rheine hierfür keine Möglichkeit durch den/die zuständigen Betreiber(in) eingeräumt wird. Die Stadt Rheine soll die Versiegelung am darauffolgenden Werktag entfernen, sofern unter Mitwirkung des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 13 **Sicherheitsleistung**

Die Stadt Rheine ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.

§ 14

Auskünfte an Gewerbebehörden im gewerberechtlichen Verfahren

Die Offenbarung von steuerlichen Verhältnissen im Hinblick auf diejenigen Tatsachen, aus denen sich eine Unzuverlässigkeit des/der Gewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts ergeben kann, ist zulässig.

Das von § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO verlangte zwingende öffentliche Interesse ist dabei nicht davon abhängig, ob die von der Gewerbebehörde festzustellenden Voraussetzungen des Gewerberechts tatsächlich vorliegen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer als Betreiber(in) vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen der §§ 8 und 12 zuwiderhandelt.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 16 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22a des KAG NRW und die Vorschriften der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 des KAG NRW für die Apparatesteuer gelten – anzuwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Apparatesteuersatzung vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. **Änderung der Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW
Vorlage: 428/18**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachstehende 2. Änderungssatzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW:

2. Änderungssatzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine vom _____
--

Hinweis:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771),
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295),

hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am _____ die folgende
2. Änderungssatzung der Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2016 beschlossen:

Artikel I

Der § 5 der Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

**§ 5
Gebührensatz**

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Altenrheiner Bruchgraben liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Altenrheine die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02478 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00028 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Bevergerner Aa liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Bevergerner Aa die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,53738 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00020 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Elter Mühlenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Elte die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02263 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00018 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Frischhofsbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Frischhofsbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02414 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00030 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Hemelter Bach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hemelter Bach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01502 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00024 €

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Hörsteler Aa liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hörsteler Aa die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01509 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00019 €

- (7) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Hummertsbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hummertsbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02222 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00016 €

- (8) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Randelbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Landersum/Bentlage die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01609 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00026 €

- (9) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Saerbecker Mühlenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Saerbeck die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,05422 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00015 €

- (10) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Wambach & Frischebach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Wambach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,03600 €
--	-----------

für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,00034 €

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Artikel III

Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine, beschlossen am 12.12.2017, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 13. Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung - Vorlage: 453/18**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR (TBR AöR) gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 06.12.2018 die „Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung -“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

- 14. Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung - Vorlage: 454/18**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR (TBR AöR) gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 06.12.2018 die „Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung -“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 15. Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren - Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung - Vorlage: 455/18**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR (TBR AöR) gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 06.12.2018 die „Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren - Abwasser-Beitrags-

und –Gebührensatzung –“ zu beschließen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. **Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - Vorlage: 456/18**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR (TBR AöR) gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 06.12.2018 die „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. **Anpassung der Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Rheine Vorlage: 227/18/2**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Änderungen der aktuellen Gebührenordnung (vom 19. Juli 2012) für die Musikschule Stadt Rheine zum 01. 01. 2019 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. **Errichtung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“ Vorlage: 423/18/1**

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Errichtung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, dass die Rechnungslegung der Einrichtung nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, der Gemeindehaushaltsordnung NRW sowie den in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften

ten erfolgt. Die Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements nach § 19 Eigenbetriebsverordnung NRW wird für verbindlich erklärt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, dass das für die Aufgabenerledigung benötigte Vermögen einerseits gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Ausgliederungsbericht in das Sondervermögen der Einrichtung ausgegliedert wird. Andererseits wird das zur Fortführung des Geschäftsbetriebes benötigte Vermögen der Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH (Kloster gGmbH) zum Buchwert von 46.086,00 € am 31.12.2018 erworben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, der Einrichtung im Zuge der Errichtung 48.600,96 € als liquide Mittel zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 19. Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“
- weitere Festlegungen
Vorlage: 466/18**

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine bestellt für die Betriebsleitung Herrn Gerrit Musekamp zum Betriebsleiter und Herrn Jan-Christoph Tonigs zum Stellvertreter.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Der Rat der Stadt Rheine nimmt zur Kenntnis, dass das für die Aufgabenerledigung benötigte Personal gemäß § 613a BGB im Rahmen eines Betriebsübergangs von der Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH übernommen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung, eine Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2019 für die Einrichtung zu erstellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**20. Eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage" -
Gründung und Besetzung eines Betriebsausschusses
Vorlage: 467/18**

Die Fraktionen legen einen gemeinsamen Wahlvorschlag für die Besetzung des Betriebsausschusses vor (Anlage 7 zur Niederschrift).

Herr Dr. Lüttmann fragt, ob weitere Vorschläge gemacht werden. Es folgen keine weiteren Wahlvorschläge.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, dass für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“ ein Betriebsausschuss entsprechend § 4 der Betriebssatzung gegründet wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Die Ratsmitglieder nehmen zur Kenntnis, dass der Betriebsausschuss die ihm in der Betriebssatzung genannten bzw. gesetzlich festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

3. Die Ratsmitglieder fassen ferner folgende Beschlüsse:

Die Ratsmitglieder beschließen **einstimmig** einen einheitlichen Wahlvorschlag über die Besetzung des Betriebsausschusses.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**21. Verteilung der Ausschussvorsitze sowie Bestimmung der Ausschussvorsitzenden
und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
Vorlage: 468/18**

Beschluss:

Die im Rat der Stadt Rheine vertretenen Fraktionen einigen sich und

- a. bestätigen, dass die am 01.07.2014 getroffene und in der Begründung aufgeführte Verteilung der Ausschussvorsitze und deren Besetzung (inkl. Stellvertreter) weiterhin Bestand hat.
- b. bestimmen für den neu gegründeten Betriebsausschuss, dass die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN den Ausschussvorsitzenden, die CDU-Fraktion den 1. stellv. Ausschussvorsitzenden und die SPD-Fraktion den 2. stellv. Ausschussvorsitzenden stellt.

Die Ratsmitglieder nehmen zur Kenntnis, dass für den Betriebsausschuss Ratsmitglied Robert Grawe zum Ausschussvorsitzenden, Ratsmitglied Udo Bonk zum 1. stellv. Ausschussvorsitzenden und Ratsmitglied Bettina Völkening zur 2. stellv. Ausschussvorsitzenden bestimmt wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**22. Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“
- Wirtschaftsplan 2019
Vorlage: 474/18**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine stellt den Wirtschaftsplan 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“ fest.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**23. Beschlussfassung über die Wirtschafts- und Finanzplanung 2019 - 2023 der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH
Vorlage: 470/18**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH (Kloster Bentlage gGmbH), Herrn Dr. Peter Lüttmann, den Wirtschafts- und Finanzplan der Kloster Bentlage gGmbH für das Jahr 2019 zu beschließen und den Finanzplan 2020 – 2023 zur Kenntnis zu nehmen.

Wirtschafts- und Finanzplan Kloster Bentlage gGmbH 2019-2023

	Wirtschaftsplan 2019	Finanzplan 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Einnahmen					
1. Erlöse	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2. Erträge	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe Einnahmen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kosten					
1. Personalkosten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2. Betriebskosten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
3. Geschäftskosten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
3.1 Verwaltungskosten	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €
3.2 Steuerberater / Wirtschaftsprüfer	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
3.3 Versicherungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
3.4 Periodenfremde Aufwendungen	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
3.5 Aufsichtsrat / Sitzungsgelder	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €
Summe Kosten	15.500 €	15.500 €	15.500 €	15.500 €	15.500 €
Summe Kosten	15.500 €	15.500 €	15.500 €	15.500 €	15.500 €
Summe Einnahmen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Jahresdefizit	15.500 €	15.500 €	15.500 €	15.500 €	15.500 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig

24. Gesellschafterversammlung der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH - Beauftragung des Bürgermeisters
Vorlage: 471/18

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der operative Geschäftsbetrieb der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH ist soweit möglich zum Stichtag 31.12.2018, zwecks Fortführung durch einen städtischen Eigenbetrieb, an die Stadt Rheine zu übertragen.

Rechtsverhältnisse, welche nicht übertragen werden können, sind schnellstmöglich zu lösen. Ausgenommen sind Rechtsverhältnisse, welche sich aus den satzungsgemäßen oder gesetzlichen Mindestanforderungen der ruhenden Gesellschaft ergeben.

Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Erfüllungszeitpunkte vor dem 01.01.2019 liegen, verbleiben in der Gesellschaft. Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Erfüllungszeitpunkte nach dem 31.12.2018 liegen, gehen an den Eigenbetrieb der Stadt Rheine über.

2. Die Betriebsmittel der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH sind zum Stichtag 31.12.2018 an die Stadt Rheine zwecks Fortführung des Betriebes zu veräußern. Als Verkaufswert wird der Buchwert gemäß Anlageverzeichnis zum Bilanzstichtag 31.12.2018 festgelegt.
Die Veräußerung ist in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

25. Stadtwerke Rheine GmbH - Wirtschaftsplan 2019 - 2022
Vorlage: 459/18

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates, den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, den vorgelegten Wirtschaftsplan 2019 - 2022 der Stadtwerke Rheine GmbH gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe b des Gesellschaftsvertrages festzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

26. EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH - Wirtschaftsplan 2019
Vorlage: 458/18

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Neuausrichtung der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH als Ergebnis des Strategieprozesses „Wirtschaftsförderung in Rheine 2025“.

Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

2. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH den Vertreter in der Gesellschafterversammlung, Herrn Dr. Peter Lüttmann, den als Anlage 2 beigefügten Wirtschaftsplan 2019 der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH gem. § 7 Absatz 10 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages festzustellen.

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

27. Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH - Wirtschaftsplan 2019
Vorlage: 460/18

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, den vorgelegten Wirtschaftsplan 2019 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH gem. § 6 (5) Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages festzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 6 Stimmenthaltungen

28. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: 415/18

Herr Dr. Lüttmann erklärt sich zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlages für befähigt und überträgt Herrn Bonk hierzu die Sitzungsleitung

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2017 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 in der Fassung vom 20.08.2018 sowie die Zuführung des ausgewiesenen Jahresüberschusses in Höhe von 285.054,49 € zur Ausgleichsrücklage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Die Ratsmitglieder der Stadt Rheine beschließen, dem Bürgermeister die Entlastung für den Jahresabschluss 2017 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**29. Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Rheine zum 31.12.2017
Vorlage: 461/18**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt den als Anlage 1 zu der Vorlage beigefügten Entwurf des Gesamtjahresabschlusses 2017 zur Kenntnis und leitet diesen an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung gemäß § 116 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) weiter.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**30. Geschäftsbedingungen für Abonnements und Einzelkarten des Theater- und Konzertangebotes der Stadt Rheine
Vorlage: 445/18**

Frau Floyd-Wenke beantragt, dass die Ermäßigung für SGB II und SGB XII-Bezieher von 50 % auf 75 % angehoben wird.

Herr Dr. Lüttmann stellt den Beschlussvorschlag inklusive der von Frau Floyd-Wenke beantragten Änderung zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt mit der zuvor genannten Änderung die als Anlage 1 der Vorlage beigefügten Geschäftsbedingungen für Abonnements und Einzelkarten des Theater- und Konzertangebotes der Stadt Rheine mit Gültigkeit ab der Spielzeit 2019/2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**31. Eintrittspreise für die Theater- und Konzertveranstaltungen der Stadt Rheine
Vorlage: 446/18**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschlussvorschlag aufgrund der zuvor unter Tagesordnungspunkt 30 vorgenommenen Änderung anzupassen ist (Ermäßigung für SGB II- und SGB XII-Bezieher von 50 % auf 75 %). Herr Dr. Lüttmann ruft den entsprechend geänderten Beschlussvorschlag zur Abstimmung auf.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt mit Wirkung ab der Spielzeit 2019/2020 die nachfolgenden Eintrittspreise für die Theater- und Konzertveranstaltungen des Kulturservices der Stadt Rheine.

Abonnements		ermäßigt			
		regulär	20%	50%	75%
Abonnement A	1. Rang	115,00 €	92,00 €	57,50 €	28,75 €
Musiktheater	2. Rang	102,00 €	81,60 €	51,00 €	25,50 €
	3. Rang	89,00 €	71,20 €	44,50 €	22,25 €
	4. Rang	76,00 €	60,80 €	38,00 €	19,00 €
Abonnement B	1. Rang	102,00 €	81,60 €	51,00 €	25,50 €
Schauspiel	2. Rang	89,00 €	71,20 €	44,50 €	22,25 €
	3. Rang	76,00 €	60,80 €	38,00 €	19,00 €
	4. Rang	65,00 €	52,00 €	32,50 €	16,25 €
Abonnement C	1. Rang	107,00 €	85,60 €	53,50 €	26,75 €
Die bunte Vielfalt	2. Rang	95,00 €	76,00 €	47,50 €	23,75 €
	3. Rang	83,00 €	66,40 €	41,50 €	20,75 €
	4. Rang	71,00 €	56,80 €	35,50 €	17,75 €
ELMesHorst-Abo	1. Rang	120,00 €	96,00 €	60,00 €	30,00 €
incl. Bustransfer	2. Rang	110,00 €	88,00 €	55,00 €	27,50 €
	3. Rang	100,00 €	80,00 €	50,00 €	25,00 €
	4. Rang	90,00 €	72,00 €	45,00 €	22,50 €
Steinfurter Bus-Abo	1. Rang	125,00 €	100,00 €	62,50 €	31,25 €
incl. Bustransfer	2. Rang	115,00 €	92,00 €	57,50 €	28,75 €
	3. Rang	105,00 €	84,00 €	52,50 €	26,25 €
	4. Rang	95,00 €	76,00 €	47,50 €	23,75 €
Falkenhofabonnement		60,00 €	48,00 €	30,00 €	15,00 €
MorrienJazzClub		50,00 €	40,00 €	25,00 €	12,50 €
Konzertring Bagno/Falkenhof		130,00 €	104,00 €	65,00 €	32,50 €

besondere Angebote für Jugendliche

Jugendabonnement	alle Ränge	30,00 €	keine weitere Ermäßigung
3 VA aus dem aktuellen Angebot			

Einzelkarten		regulär	ermäßigt		
			20%	50%	75%
Musiktheater	1. Rang	36,00 €	28,80 €	18,00 €	14,40 €
	2. Rang	32,00 €	25,60 €	16,00 €	12,80 €
	3. Rang	28,00 €	22,40 €	14,00 €	11,20 €
	4. Rang	24,00 €	19,20 €	12,00 €	9,60 €
Schauspiel	1. Rang	31,00 €	24,80 €	15,50 €	12,40 €
	2. Rang	27,00 €	21,60 €	13,50 €	10,80 €
	3. Rang	23,00 €	18,40 €	11,50 €	9,20 €
	4. Rang	19,00 €	15,20 €	9,50 €	7,60 €
Falkenhofkonzerte		25,00 €	20,00 €	12,50 €	10,00 €
MorrienJazzClub		20,00 €	16,00 €	10,00 €	8,00 €
Schülergruppenkarte *	alle Ränge	10,00 €	keine weitere Ermäßigung		
Mindestens 10 Personen bei schriftlicher Anmeldung über die Schule.					

Abstimmungsergebnis: einstimmig

32. Kooperation im Sek. II-Bereich aller Rheiner Schulen Vorlage: 438/18

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Kooperation aller weiterführenden Schulen im Sekundar-II-Bereich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

33. Namensänderung der Sekundarschule am Hassenbrock Vorlage: 452/18

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgenden Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, den Beschluss zu Punkt 2 im Rahmen der Zuständigkeitsordnung wieder an sich zu ziehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Die Sekundarschule am Hassenbrock führt ab dem 01.01.2019 den Namen „Alexander-von-Humboldt-Schule, Sekundarschule der Stadt Rheine“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

**34. Wasserversorgungskonzept für die Stadt Rheine
Vorlage: 351/18**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt das Wasserversorgungskonzept für die Stadt Rheine.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**35. Abwasserbeseitigungskonzept 2019 bis 2024 der Stadtentwässerung Rheine
Vorlage: 037/18**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Verwaltungsrats der TBR Technischen Betriebe Rheine AöR das Abwasserbeseitigungskonzept ABK 2019 bis 2024.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**36. Neufassung der Sportförderrichtlinien
Vorlage: 439/18**

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die als Anlage 3b zu der Vorlage beigefügte Neufassung der Sportförderrichtlinien mit Wirkung zum 1. Januar 2019.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, mit den betroffenen Sportvereinen auf Grundlage der Neufassung der Sportförderrichtlinien den als Anlage 4 zu der Vorlage beigefügten Vertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**37. Neubau Hallenbad am Stadtpark - Start der Ausschreibungen
Vorlage: 465/18**

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass mit dem Bau des Hallenbades möglichst zeitnah begonnen werden soll. Eine mögliche Förderung solle hierdurch aber nicht gefährdet werden. Bezüglich möglicher Förderprogramme erklärt er, dass ein angekündigtes Landesprogramm („Moderne Sportstätten 2022“) nicht für Kommunen zugänglich sein wird. Eine Landesförderung sei auch über das Investitionspaket „Soziale Integration im Quartier“ denkbar. Aus diesem Investitionspaket sollen im nächsten Jahr auch Fördermittel für das Begegnungszentrum Dorenkamp beantragt werden. Ein Konkurrenzantrag hierzu werde als nicht zielführend angesehen.

Der Fokus liege daher weiterhin auf das bereits bekannte Bundesförderungsprogramm. Sollte sich eine Möglichkeit ergeben, werden zusätzlich zur Bundesförderung auch Landesfördermittel beantragt.

Herr Brauer erkundigt sich, in welchem zeitlichen Umfang eine Verzögerung ausfallen würde. Herr Dr. Schulte-de Groot teilt mit, dass von einer Verzögerung um ein Jahr auszugehen sei.

Herr Weißling fragt, ob mögliche Baukostensteigerungen höher ausfallen könnten, als die potenzielle Förderung.

Herr Dr. Schulte-de Groot erklärt, dass hierüber keine seriöse Prognose abgegeben werden könne.

Herr Ortel weist darauf hin, dass hier eine Risikoabschätzung vorzunehmen sei, mit welcher Wahrscheinlichkeit bzw. mit welchen Tendenzen dieses oder jenes Szenario eintrete.

Herr Hachmann möchte wissen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass die Stadt Rheine überhaupt Fördermittel bekomme, da das Vorhaben (Neubau) nicht 100 %ig in die Förderbedingungen (Sanierung) passe.

Herr Dr. Vennekötter stimmt Herrn Hachmann zu, dass das Vorhaben nicht exakt zum Förderprogramm passe, aber auch nicht ausgenommen sei. Wie hoch die Wahrscheinlichkeit sei, könne er nicht beziffern.

Herr Weißling weist darauf hin, dass eine Verzögerung um ein Jahr eine Neukalkulation bedeuten würde.

Herr Brunsch fragt, wie hoch die Förderung ausfallen könnte.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass die potenzielle Förderhöhe maximal 4 Millionen Euro betrage.

Herr Hachmann und Herr Ortel erklären, dass man nicht auf die Möglichkeit einer Förderung, im besten Fall in Höhe von 4 Millionen Euro, verzichten könne.

Herr Krümpel teilt diese Auffassung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Ausschreibungen durch die Rheiner Bäder GmbH werden erst nach Entscheidung über den Förderantrag zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ gestartet (frühestens Sommer 2019).
2. Sofern der Fördergeber die förderrechtliche Unbedenklichkeit erklärt, kann alternativ zu 1. die Ausschreibung durch die Rheiner Bäder GmbH für den 1. Bauabschnitt gestartet werden. In diesem Fall wird die Verwaltung beauftragt, die zum 31.8. eingereichte Projektskizze zurückzuziehen und bis zum 19.12.2018 eine Projektskizze ausschließlich für den 2. Bauabschnitt zum Bundesprogramm einzureichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

38. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L32, Kennwort "Nienkamp", der Stadt Rheine
- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz
- III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
- IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung
- Vorlage: 236/18

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. (§ 13 b Satz 1 BauGB und) § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass

- a) durch die in der Planzeichnung gekennzeichneten kleinteiligen Änderungen bei den Festsetzungen (Eingrenzung der Zufahrten, partielle Verkleinerung des Baufeldes) die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) die Öffentlichkeit durch diese Korrekturen nicht nachteilig betroffen ist sowie
- c) die Belange der berührten Behörden bzw. sonstigen Träger berücksichtigt wurden.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die unter Punkt a) beschriebenen geringfügigen Änderungen des Entwurfes der Bebauungsplanänderung nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L32 , Kennwort: "Nienkamp", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L32, Kennwort: "Nienkamp", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge der Flächennutzungsplan keiner Anpassung im Wege der Berichtigung bedarf.

schlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 337, Kennwort: " Elter Straße / Schlehdornweg ", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

40. **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210,**
 Kennwort: "Osnabrücker Straße/Windmühlenstraße", der Stadt Rheine
 II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Ausschusses für
 Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz
 III: Satzungsbeschluss nebst Begründung
 Vorlage: 355/18

Herr Mau hinterfragt, ob bei dem Verkehrskonzept die gegenüberliegende Bebauung ausreichend berücksichtigt worden sei und wie zeitnah nach Fertigstellung die Verkehrssituation überprüft werde.

Frau Schauer berichtet kurz von den im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz vom entsprechenden Gutachter getätigten Aussagen zum Verkehr an dieser Stelle. Sie sagt zu, dass man sich die Verkehrssituation wenige Monate nach Fertigstellung anschauen werde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210, Kennwort: "Osnabrücker Straße/Windmühlenstraße", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210, Kennwort: "Osnabrücker Straße/Windmühlenstraße", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge der Flächennutzungsplan keiner Anpassung im Wege der Berichtigung bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

41. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228, Kennwort: "Stadtpark", der Stadt Rheine
- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Ausschusses für
 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz
- III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
- IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung
- Vorlage: 416/18

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

- II. **Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung,
 Umwelt und Klimaschutz**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- III. **Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass

- a) durch die klarstellende Ergänzung des Hinweises bezogen auf den Artenschutz die Grundzüge der Änderungsplanung nicht berührt werden,
- b) diese Hinweisergänzung dem öffentlichen Interesse entspricht sowie
- c) die Interessen anderweitiger Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch diese Änderung nicht nachteilig berührt werden.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die unter Punkt a) beschriebene Änderung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- IV. **Satzungsbeschluss nebst Begründung**

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli

1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228, Kennwort: "Stadtpark", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228, Kennwort: "Stadtpark", der Stadt Rheine von der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan abweicht und demzufolge der Flächennutzungsplan einer Anpassung im Wege der Berichtigung bedarf.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Grün- und Freifläche mit der Zweckbestimmung Badeplatz/Freibad in dem vom Änderungsbebauungsplan für die geplante Kombibadnutzung vorgesehenen Bereich entsprechend der Änderungsplanung umzuwandeln. Gemäß der Änderungsplanung ist dieser Teilbereich also künftig als Fläche für den Gemeinbedarf für die vorgesehene kombinierte Freibad- und Hallenbadnutzung (Kombibad) im Sinne einer redaktionellen Korrektur des Flächennutzungsplanes darzustellen und die Anpassung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten (s. Anlage 7). Einer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (hier: Bezirksregierung Münster) bedarf es nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

42. Begegnungszentrum Dorenkamp
1. Kostenentwicklung zum 1. Bauabschnitt
2. Umsetzung des 2. und 3. Bauabschnittes
Vorlage: 418/18

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Kostenentwicklung zum 1. Bauabschnitt zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt den Abriss und Neubau der Aula an gleicher Stelle.
3. Der Rat der Stadt Rheine stimmt dem Förderantrag für den Abriss und Neubau der Aula zu und nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung für den Abriss und Neubau der Aula einen Förderantrag zum Städtebauförderprogramm 2019 gestellt hat.
4. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung, parallel zum unter Punkt 3. genannten Förderantrag einen Antrag zum Förderprogramm „Soziale Integration im Quartier - 2019“ zu stellen.
5. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, dass der Haushaltsplan 2019 hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu Punkt 3. angepasst wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**43. Erschließungsanlage "Hünenborgstraße":
Planeretzender Beschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 440/18**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst hiermit den bebauungsplaneretzenden Beschluss nach § 125 Abs. 2 BauGB.

Die Erschließungsanlage „Hünenborgstraße“ entspricht den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen und dem Ausbauwillen der Stadt Rheine. Die Abwägungsentscheidungen des Bauausschusses werden zur Kenntnis genommen und bestätigt (s. Anlage 3: Vorlage Nr. 125/17).

Durch die Beschlussfassung liegt die nach § 125 Abs. 2 BauGB geforderte Voraussetzung für die rechtmäßige Herstellung vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**44. Alleenpflanzungen im Bentlager Wald
Vorlage: 472/18**

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, die Beschlüsse zu den Punkten 2 und 3 im Rahmen der Zuständigkeitsordnung wieder an sich zu ziehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Pflanzung von 116 Alleenbäumen am Schloßweg, Bentlager Weg und dem Weg an der Ökonomie vorbehaltlich einer Förderung aus dem Alleenprogramm NRW. Auf Grundlage der kalkulierten Gesamtkosten von 122.292,73 € ist eine Zuwendung von 69.600 € zu erwarten. Der städtische Eigenanteil in Höhe von 52.692,73 € wird durch Mittelübertragungen und laufende Haushaltsmittel gedeckt.
3. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Pflanzung von 106 Alleenbäumen im Wegefächer in den nächsten Jahren im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Gesamtkosten betragen ca. 100.000 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

45. Anfragen und Anregungen

45.1. Überprüfung der umweltrechtlichen Vorschriften auf einer Gewerbefläche an der Elter Straße

Herr Brauer fragt, wer für die Überprüfung der umweltrechtlichen Vorschriften auf einer Gewerbefläche zuständig sei. Konkret gehe es um eine tlw. unbefestigte Fläche an der Elter Straße, auf der ein Gebrauchtwagenhändler tätig sei und momentan beabsichtige seine Verkaufsfläche zu erweitern.

Frau Schauer antwortet, dass die Bauaufsicht die Angelegenheit im aktuell vorliegenden Baugenehmigungsverfahren prüfe.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung:

18:52 Uhr

Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Tim Reuter
Schriftführer